Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 335
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 29. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2020)

zum Thema:
Linksextremismus in Berlin – Verein als Vorfeldorganisation „Raduga e.V.“

und **Antwort** vom 11. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24335
vom 29.07.2020
über Linksextremismus in Berlin – Verein als Vorfeldorganisation „Raduga e.V.“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann wurde der Verein „Raduga e.V.“ in Berlin gegründet?

Zu 1.:
Es handelt sich um Informationen, die im Vereinsregister bzw. aus den dort eingereichten Dokumenten ersichtlich sind. Nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist die Einsicht in das Vereinsregister sowie in die von dem Verein beim Amtsgericht eingereichten Dokumente jedem gestattet. Trotz des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechtes sieht der Senat keinen Anlass, von der bundesrechtlichen Verfahrensnorm abzuweichen.

2. Wann wurde der Verein im Vereinsregister (Amtsgericht Charlottenburg) eingetragen und durch wen?

Zu 2.:
Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie hat sich die Zahl der Mitglieder des Vereins seit seiner Gründung bis heute entwickelt? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 3.:
Durch das Vereinsregister werden keine Mitgliederlisten geführt. Dies ist Aufgabe des Vorstands. Dem Senat ist die Zahl der Mitglieder daher nicht bekannt.

4. Wie viele Mitglieder des Vereins sind nach Informationen des Berliner Verfassungsschutzes dem Linksradikalismus bzw. dem Linksextremismus zuzuordnen?

Zu 4.:
Da, wie zu Frage 3 ausgeführt, dem Senat keine Mitgliederlisten vorliegen, kann zur vorstehenden Frage keine Einschätzung vorgenommen werden.

5. Seit wann hat der Verein seinen Sitz in der Liebigstraße 34 in Berlin Friedrichshain?

Zu 5.:
Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Woraus lässt sich anhand der Vereinssatzung eine Gemeinnützigkeit des Vereins ableiten?

7. Welche grundsätzlichen Anforderungen müssen erfüllt sein, damit ein Verein als gemeinnützig anerkannt wird und sich auch so betiteln darf?

8. Hat sich die zuständige Senatsverwaltung mit einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit befasst? (Falls ja, mit welchem Ergebnis, falls nicht, warum nicht?)

9. Weshalb können Vorfeldorganisationen, welche Eigentümerrechte verletzen, dennoch steuerliche Vorteile geltend machen?

Zu 6. bis 9.:
Die Fragen werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.
Zum Besteuerungsverfahren in Einzelfällen können keine Auskünfte erteilt werden. Alle Informationen, die einen konkreten Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i. S. d. § 30 Abgabenordnung (AO) geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden. Nur wenn eine ausdrückliche Befugnis besteht, darf der Senat vom Steuergeheimnis geschützte Daten offenbaren. Wann eine Befugnis zur Offenbarung vorliegt, regelt § 30 Absatz 4 AO abschließend. Es liegt hier kein Tatbestand des § 30 Absatz 4 AO für eine zulässige Offenbarung vor, daher hindert die Wahrung des Steuergeheimnisses den Senat an einer Beantwortung.
Einzelfallunabhängig lässt sich allgemein hinsichtlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit für eine Körperschaft Folgendes sagen:
Körperschaften (Vereine, GmbHs u. a.) können nur dann als gemeinnützig anerkannt und damit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz steuerbefreit werden, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllen. Nach diesen Vorschriften ist eine Körperschaft nur dann gemeinnützig, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit (§ 52 Abs. 1 AO) durch einen der in § 52 Abs. 2 AO genannten begünstigten Zwecke fördert.
Die Überprüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt das zuständige Finanzamt im Rahmen des sog. Anerkennungsverfahrens für die Gemeinnützigkeit vor. Dabei prüft es zunächst, ob

- die Satzung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und
- nachfolgend im Rahmen des sogenannten Freistellungsverfahrens, ob die tat sächliche Geschäftsführung diesen Satzungsregelungen entspricht.

Die Körperschaften sind verpflichtet, neben den Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Aufstellung über das Vermögen am Ende des Kalenderjahres bzw. den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht vorzulegen.
Die Finanzämter prüfen bundesweit die Steuerbefreiung grundsätzlich im Dreijahresturnus. Die Prüfung umfasst den gesamten Dreijahreszeitraum. Wenn besondere Gründe dafür Anlass geben, erfolgt die Prüfung jährlich (umfangreiche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe).“

10. Wie hoch ist der monatliche Mitgliedsbeitrag des Vereins „Raduga e.V.?

Zu 10.:
Die Satzung soll für jede Mitgliederart bestimmen, ob und welche Beiträge zu leisten sind, § 58 Nr. 2 BGB. Der Höhe nach müssen die Beiträge nicht beziffert werden. Aus der Satzung ergeben sich keine Regelungen zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

11. Welche konkreten Vereinszwecke verfolgt der Verein? (Satzungsauszug erbeten.)

Zu 11.:
Siehe Antwort zu Frage 1.

12. Erhält der Verein durch das Land Berlin (Landes- und Bezirksebene) in irgendeiner Form finanzielle Unterstützung oder beteiligt er sich an konkreten Projekten für diese Stadt bzw. den Bezirk? (Wenn ja, Aufstellung erbeten.)

Zu 12.:
Der Verein erhält keine Unterstützung durch das Land Berlin (Landes- und Bezirksebene) und beteiligt sich auch nicht an konkreten Projekten für die Stadt oder den Bezirk.

13. Wie kann man mit diesem Verein in Kontakt treten und welche Kontaktmöglichkeiten hat ein eingetragener Verein verpflichtend zugänglich zu machen?

Zu 13.:
Zu den Kontaktdaten des Vereins wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Der Verein hat angesichts § 15 Vereinsregisterverordnung (VRV) eine ladungsfähige Anschrift mitzuteilen. Zudem müssen gem. § 3 VRV für die Vorstandsmitglieder die persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Wohnort) verpflichtend angeben werden. Diese persönlichen Daten werden in das Vereinsregister eingetragen.

14. Wie ordnet der Berliner Verfassungsschutz die Aktivitäten des Vereins in den Jahren 2019 und 2020 ein?

Zu 14.:
Dem Verfassungsschutz Berlin ist bekannt, dass der „Raduga e.V.“ die verfassungsfeindliche Bestrebung „Liebig34“ formal nach außen vertritt. Im Hinblick auf die politischen Aktivitäten von „Liebig34“ spielt der Verein keine wahrnehmbare Rolle.

Berlin, den 11. August 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport